

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Julien Dubuis, PLR, Marianne Maret, PDCB, Bruno Perroud, UDC, Céline Dessimoz, Les Verts, und Mitunterzeichnende
<b>Gegenstand</b>	Richtlinien mit einer angemessenen Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten
<b>Datum</b>	13.12.2017
<b>Nummer</b>	2.0227

---

Gemäss den Richtlinien der Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) betreffend die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten gilt bei einer wesentlichen Änderung des Vermögens (mehr als 20 %) bei Inkrafttreten einer Neueinschätzung der rückwirkende Effekt ab dem 1. des Monats nach der durch den Heimbewohner unterschriebenen Anfrage (Art. 7 Abs. 2). Dasselbe gilt bei einer Beschwerde beim DGW über die festgelegte Beteiligung des Pflegeheims bei wesentlichen Änderungen des Vermögens (Art. 7 Abs. 3). Die Bedingungen für den rückwirkenden Effekt entsprechen nicht dem Willen des kantonalen Gesetzgebers, der in der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege festgehalten ist. Gemäss Artikel 17 Absatz 8 wird jeder Entscheid rückwirkend auf den Beginn der unterstellten Periode angewandt. Das ist gegenwärtig nicht gewährleistet.

Um diese Ungerechtigkeit zu berichtigen, muss die Gleichbehandlung aller Walliser Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner in Bezug auf ihre finanzielle Beteiligung sichergestellt werden. Sobald sich das Vermögen eines Bewohners wesentlich ändert, muss dieser auf eine Anpassung seiner Beteiligung an den Pflegekosten zählen können und zwar rückwirkend auf den 1. Januar des Steuerjahrs, in dem es zu der Änderung gekommen ist. Dies ist noch dringlicher, wenn wir die Fristen bis zu einer definitiven Veranlagungsverfügung betrachten. In bestimmten Fällen führt dies zu einer überproportionalen finanziellen Beteiligung der Einwohner. Das ist nicht hinnehmbar.

## **Schlussfolgerung**

Der Staatsrat wird gebeten, die Rechtmässigkeit der Artikel 7.2 und 7.3 der Richtlinien der Dienststelle für Gesundheitswesen betreffend die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten zu prüfen und allenfalls den Willen des kantonalen Gesetzgebers umzusetzen und so die Gleichbehandlung aller Walliser Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner zu gewährleisten.